

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/9/26 94/10/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §19 idF 1984/502;  
ApG 1907 §45 idF 1984/502;  
AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §56;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §63 Abs2;  
RechtsmittelG politische Behörden 1896 §1;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der an einen Konzessionsinhaber einer Apotheke gerichteten Aufforderung, zur Frage der Zurücknahme der erteilten Konzession gemäß § 19 ApG Stellung zu nehmen, handelt es sich nicht um eine förmliche "Einleitung des Zurücknahmeverfahrens" mit Bescheidcharakter. Das Gesetz ordnet keinen Formalakt iZm einer solchen "Verfahrenseinleitung" an; es existiert auch keine Vorschrift des Apothekenrechts, die im vorliegenden Zusammenhang Rechtsfolgen an die "Einleitung des Zurücknahmeverfahrens" knüpft. Der Anordnung kommt auch keine Gestaltungswirkung bzw Feststellungswirkung zu. Es handelt sich somit lediglich um eine - auf § 37 und § 39 Abs 2 AVG beruhende - verfahrensleitende Anordnung, die einer abgesonderten Berufung nicht zugänglich ist. Auch aus § 45 ApG kann Gegenteiliges nicht entnommen werden. Denn vor dem Hintergrund der Formulierung "Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden" im Stammgesetz (RGBI 1907/5 bzw des § 1 RechtsmittelG politische Behörde 1896 (RGBI 1896/101) kann dem Begriff "Verfügungen" im § 45 ApG - was die Zulässigkeit von Rechtsmitteln betrifft - nicht der Inhalt unterstellt werden, daß damit - abweichend von § 63 Abs 2 AVG - ein Rechtszug in Ansehung bloß verfahrensleitender, die Rechtsverhältnisse der Parteien weder gestaltender noch feststellender Anordnungen eingeräumt wäre.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff AllgemeinBescheidbegriff  
Mangelnder Bescheidcharakter VerfahrensanordnungenParteiengehörInstanzenzug Zuständigkeit Besondere  
Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide Ordnungs- und  
MutwillensstrafenVoraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung  
Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994100093.X02

## Im RIS seit

25.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)